

Politische Gemeinde Wil
Betriebsreglement für die Kadaververbrennungsanlage

1. Anlieferung des Verbrennungsgutes

a) Tierische Abfälle (Metzgereiabfälle)

Die für die Kadaververbrennungsanlage bestimmten tierischen Abfälle aus Metzgereien und ähnlichen Betrieben sind der Anlage in hygienisch einwandfreier Weise zuzuführen. Das Verbrennungsgut ist zu diesem Zwecke in Anticorodal-Kesseln mit Bajonett-Verschlussdeckeln bereit zu stellen. Der Verdauungstrakt (Magen und Darm), sowie die Harnblase sind zu entleeren. Die Kessel sind in jedem Betrieb in doppelter Garnitur zu führen, da eine solche bis zur nachfolgenden Ablieferung in der Verbrennungsanlage verbleibt. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Gefässe sind Aufgabe der Betriebsinhaber. Sämtliche Kessel sind deutlich und gut lesbar mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

b) Abfälle aus Darmhandlungen

Zur Verbrennung bestimmte Därme und Darmabfälle aus Darmhandlungen sind in Plastiksäcken abzufüllen. Die einzelnen Säcke sollen Mengen von höchstens 40 kg enthalten. Diese sind, um ein Zerreißen der Verpackung zu verhindern, in Jutesäcken bereit zu stellen. Die Därme dürfen nicht gesalzen sein.

c) Kadaver

Die Kadaver sind der Anlage zuzuführen. Sie sind in der Regel vom Anliefernden zu zerlegen. Die einzelnen Stücke sollen auf keinen Fall über 50 kg wiegen. Der Durchmesser ist auf 30 cm zu beschränken.

Besteht der Verdacht, dass eine anzeigepflichtige Seuche vorliegen könnte, so ist der Amtstierarzt zu benachrichtigen, der die Sektion vornimmt und Anordnungen über das Zerlegen, Verbrennen, Reinigen und über die Desinfektion trifft.

d) Uebrige Anfälle

Die übrigen Anfälle sind der Anlage in sauberer und geeigneter Art zuzuführen. Die Betriebsleitung behält sich die Anordnung geeigneter Massnahmen und Vorkehrungen vor. Die Bauverwaltung richtet für Kleintiere im Gemeindemagazin an der Tonhallestrasse eine Deponierungsmöglichkeit ein.

2. Anlieferungsart und Zeit

Die Verbrennungsgüter werden bei den regelmässig anliefernden Betrieben in der Gemeinde Wil durch die Bauverwaltung abgeholt. Die Gemeinde Wil übernimmt die Hälfte der anfallenden Transportkosten. Die Abholzeiten werden wie folgt festgelegt:

Tierische Abfälle aus Metzgereibetrieben: Montag und Donnerstag ab 1600 Uhr; Därme aus Darmhandlungen: Donnerstag ab 1600 Uhr.

Die Anlieferung der Verbrennungsgüter aus den übrigen, der Anlage angeschlossenen Gemeinwesen hat am Mittwoch bis spätestens 07.30 Uhr zu erfolgen.

Die Anlieferung grösserer Kadaver ist mit der Bauverwaltung telefonisch zu vereinbaren.

Änderungen des Anlieferungsplanes, die organisatorisch notwendig werden, bleiben vorbehalten; sie werden den Benützern der Anlage rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

3. Gebührentarif

a) Verbrennungs- und Transportgebühren

Für die Beseitigung der Verbrennungsgüter werden folgende Gebühren (Verbrennungskosten inkl. Transportkostenanteil) erhoben:

Konfiskatenverbrennung:

je geschlachtetes Stück Grossvieh jeder Art	Fr 1.40
je geschlachtetes Kalb oder Schwein	Fr -.85
je geschlachtetes Schaf oder Ziege	Fr -.60

Verbrennung ganzer Tiere, gleichgültig welcher Gattung (ohne Transportkosten)	je kg	Fr -.25
---	-------	---------

Verbrennung anderer Anfälle: Därme aus Darmhandlungen	je kg	Fr -.35
---	-------	---------

Die Verbrennung von Anfällen anderer Art wie auch das allfällige Zerlegen von Tierkadavern werden nach dem Arbeitsaufwand verrechnet.

Beim Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche fallen sämtliche Kosten zu Lasten der Herkunftsgemeinde (Art. 12 der kantonalen Verordnung betreffend das Abdeckereiwesen vom 4. Dezember 1931).

b) Anpassung des Tarifes an die Teuerung

Der Gemeinderat behält sich vor, im Einvernehmen mit den vertraglich angeschlossenen Gemeinden, den Tarif den sich ändernden Betriebskosten anzupassen.

c) Ermittlung der Anfallmenge:

Die Anzahl der geschlachteten Tiere wird aus der von den Fleischschauorganen aufgestellten "Übersicht der von der Fleischschau ausgeführten Untersuchungen" (Schlachtstatistik) ermittelt.

Das übrige Verbrennungsgut wird gewogen.

4. Verrechnung der Beseitigungsgebühren

Für regelmässige Anlieferung wird vierteljährlich Rechnung gestellt, für einzelne Anlieferungen nach der Verbrennung. Für die Beseitigung von kleinen Anfällen werden die Gebühren bei der Anlieferung erhoben.